

EU Taxonomie Offenlegung: Praktische Analyse

White Paper

Mai 2022

EU-Taxonomie Offenlegung: Praktische Analyse

Hintergrund

Ab 2022 sind große Unternehmen, die der NFRD-Berichtspflicht unterliegen, verpflichtet, Informationen über ihre Taxonomie-relevanten Aktivitäten offenzulegen (Delegierter Rechtsakt). Der Hauptzweck besteht darin, die Markttransparenz zu erhöhen und damit die Finanzmärkte zu ermöglichen, den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu erleichtern.

Die Rechtsvorschriften sehen einen zweistufigen Ansatz vor:

1. Phase: Berichterstattung über die Taxonomie-Fähigkeit ab 2022

In der ersten Phase müssen die Finanzinstitute ihre Bilanzstruktur und die nach der Taxonomie-fähigen¹ Aktivitäten in Bezug auf die Umweltziele melden (für das Jahr 2021 nur für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel).

2. Phase: Berichterstattung über die Taxonomie-Konformität ab 2024

In der zweiten Phase ist eine vollständige Offenlegung der an der Taxonomie ausgerichteten Aktivitäten und der Green Asset Ratio (GAR) erforderlich.

Mit der Taxonomie-Verordnung wird ein EU-weites Klassifizierungssystem eingeführt, anhand dessen Investoren und Unternehmen beurteilen können, ob bestimmte wirtschaftliche Tätigkeiten ökologisch nachhaltig sind.

Nach Artikel 8 der Verordnung müssen Unternehmen, die der Berichterstattungspflicht unter der NFRD unterliegen, quantitative und qualitative Informationen über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Taxonomie offenlegen.

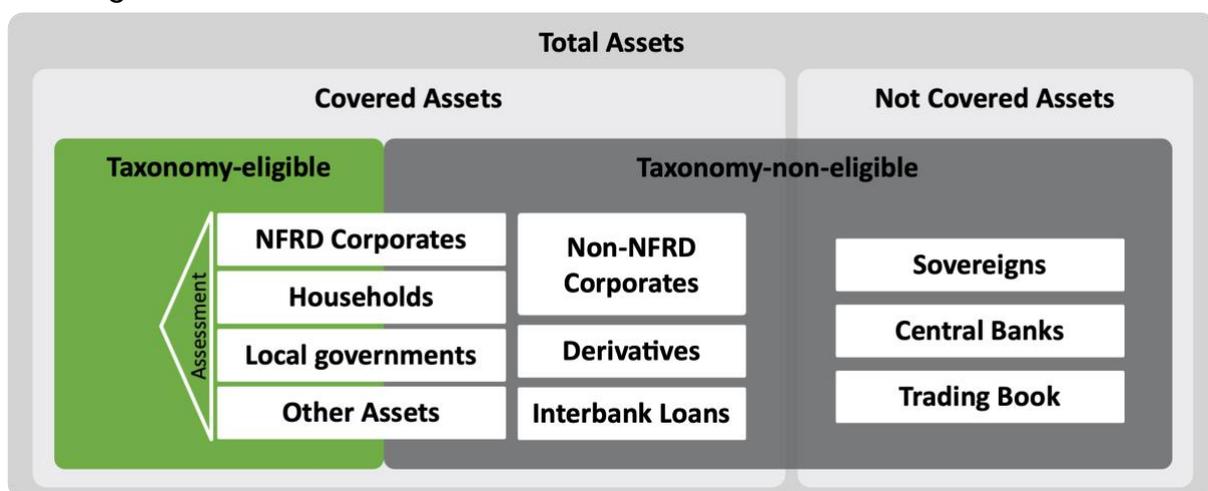
¹ Taxonomy-eligible – wird auch als „Taxonomie-geeignet“ übersetzt

Der Grund für diesen schrittweisen Ansatz liegt darin, dass die Berichterstattung über die Taxonomie-Fähigkeit als Meilenstein für die Offenlegung zur Taxonomie-Konformität genutzt werden soll, und auch darin, dass die nichtfinanziellen Unternehmen bei ihren eigenen Taxonomie-bezogenen Offenlegungen in hohem Maße von externen Daten abhängig sind.

Die Vergleichbarkeit und Kohärenz zwischen den beiden Phasen und zwischen den Unternehmen kann durch die Verwendung der bereitgestellten Vorlagen für die freiwillige Berichterstattung über die Eignung sichergestellt werden. Die Mindestangaben sollten auf aktuellen Daten beruhen. Wenn die Informationen noch nicht verfügbar sind, können die Finanzinstitute eigene Schätzungen nur im Rahmen ihrer freiwilligen Berichterstattung verwenden.

Offenlegungspflicht zur Taxonomie-Fähigkeit

Obwohl das Format der Offenlegung nicht festgelegt ist, wird den Finanzinstituten empfohlen, sich an den Vorlagen in Anhang VI des delegierten Rechtsakts zu orientieren. Eine spezielle Vorlage, die von der Plattform für nachhaltige Finanzen nur für die Berichterstattung über die Förderfähigkeit bereitgestellt wird, kann auf freiwilliger Basis verwendet werden.



Die Struktur der regulatorischen Vorlagen gibt Anhaltspunkte für die Aufteilung der Gesamtaktiva und die Berechnung der strukturellen KPIs für die Meldung der Fähigkeit. Zunächst sollte grundsätzlich entschieden werden, ob eine Forderung in die GAR-Berechnungen einbezogen oder ausgeschlossen wird.

Die gedeckten Aktiva (Covered Assets), die sowohl im Zähler als auch im Nenner der GAR berücksichtigt werden, werden zunächst einer Fähigkeitsprüfung

unterzogen. Diese Aktiva umfassen Forderungen an finanzielle Kapitalgesellschaften, große nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, die dem NFRD unterliegen, sowie an private Haushalte und Gebietskörperschaften.

Gedekte Aktiva, die nicht Teil des Zählers sind, sind per Definition nicht Taxonomie-fähig und werden nur zum Nenner hinzugerechnet. Diese Aktiva umfassen Forderungen an nichtfinanzielle Unternehmen, die nicht der NFRD-Meldung unterliegen, Derivate und tägliche Interbanken-Kredite.

Nicht gedeckte (not covered) Aktiva sind Forderungen an Zentralstaaten und Zentralbanken, sowie das Handelsbuch. Die Einbeziehung der beiden erstgenannten wird Teil der regulatorischen Überprüfung im Jahr 2024 sein (Art. 9). Die Taxonomie-Konformität der Handelsbuchaktiva muss erst ab 2026 offengelegt werden.

Die quantitativen und qualitativen Angaben über die Taxonomie-Fähigkeit umfassen 7 KPIs in Form von Quoten zu den gesamten Bankaktiva, einschließlich ihrer Erläuterung in Bezug auf Berechnung, Datenquellen und -einschränkungen, sowie weitere Informationen über die Einhaltung der Taxonomie-Verordnung.

Quantitative Information	
KPI	Anteil an gesamten Aktiva von Forderungen in:
#1	Taxonomie-fähige wirtschaftliche Aktivitäten
#2	Nicht Taxonomie-fähige wirtschaftliche Aktivitäten
#3	Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationale Emittenten
#4	Derivate
#5	Unternehmen, die nicht der NFRD-Offenlegung unterliegen
#6	Handelsbuch
#7	Interbanken-Kredite
Qualitative Information	
Kontextbezogene Informationen zu quantitativen Indikatoren	
Einhaltung der Taxonomie-Verordnung: Geschäftsstrategie, Produktgestaltung und Kunden	
Informationen zur Anpassung des Handelsportfolios an die Taxonomie-VO	

Analyse der offengelegten Informationen

Eine Analyse der nichtfinanziellen Berichte von kleiner Stichprobe aus EU Banken gibt erste Einblicke in die Methoden, Daten und Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Offenlegung nach der Taxonomie-Verordnung. Die Stichprobe umfasst 9 Institute unterschiedlicher Größe mit verschiedenen Geschäftsmodellen und Produktlinien. Die Analyse bezieht sich nur auf die spezifische Offenlegung gemäß Art. 8 und Art. 10 des delegierten Rechtsakts.

Definitionsgemäß sollten sich die ersten beiden KPIs gegenseitig ausschließen und die Gesamtheit der Bankaktiva abdecken, da eine Tätigkeit entweder taxonomiefähig oder nicht-taxonomiefähig sein kann².

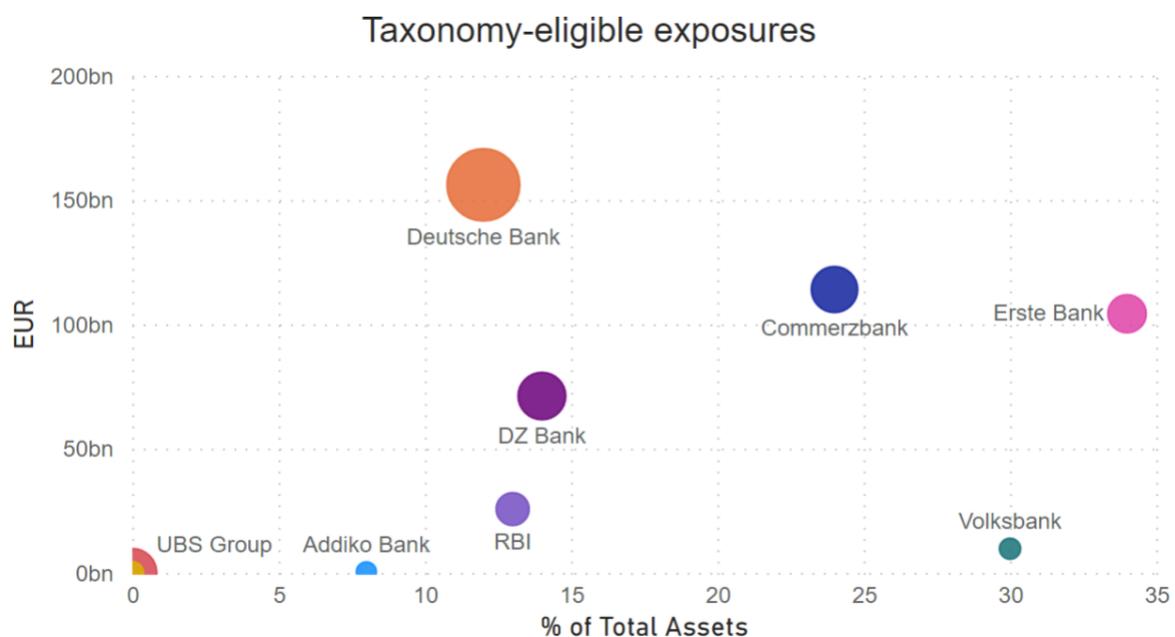
Einige Banken haben jedoch eine zusätzliche Kategorie "Taxonomie-relevanter wirtschaftlicher Tätigkeiten" eingeführt, die Vermögenswerte umfasst, die der Beurteilung der Taxonomie-Fähigkeit unterliegen. Sie werden dann in taxonomiefähige und nicht-taxonomiefähige Forderungen unterteilt, da einige Forderungen per Definition von der Taxonomie ausgeschlossen sind. Die KPIs werden dann von Institut zu Institut unterschiedlich berechnet. Dies erschwert die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den Instituten. Eine Doppelzählung ist nicht zulässig, d.h. alle Aktiva werden nur einmal gemeldet und ihre Summe macht die gesamten Aktiva aus. Aus Gründen der Konsistenz sollten die Finanzinstitute für die Offenlegung der Taxonomie-Fähigkeit einen Umfang der gedeckten Aktiva verwenden, der dem Umfang der gedeckten Aktiva für die Meldung der Konformität entspricht.

Bei der Beurteilung der Fähigkeit werden Engagements mit eindeutigem Bezug zu taxonomie-relevanten Aktivitäten identifiziert. Privatkredite wie Wohnungsbaudarlehen, Darlehen für die Renovierung von Häusern und Autokredite werden als taxonomiefähig eingestuft, wenn der Zweck der Erlöse bekannt ist. Die meisten der untersuchten Banken haben einen konservativen Ansatz gewählt, indem sie die unterste Grenze des Anteils der taxonomie-fähigen Aktivitäten bestimmt haben. Dies bedeutet, dass die KPI #1 in Zukunft aufgrund einer besseren Datenverfügbarkeit und methodischen Verfeinerung zunehmen wird.

² eine holistische Annahme, dass alle Bankaktiva sich auf wirtschaftliche Tätigkeiten beziehen

Da die Offenlegungsberichte nach der NFRD noch nicht verfügbar sind (oder waren), haben einige Banken alle Unternehmenskredite als nicht taxonomie-fähig eingestuft. Keine der Banken hat berichtet, dass sie auf bilateraler Basis NFRD-Informationen von ihren Gegenparteien erhalten und/oder Schätzungen auf der Grundlage solcher Daten vorgenommen hat. Einige Banken haben die Kategorisierung der NACE-Codes gemäß dem Taxonomie Kompass der Europäischen Kommission verwendet.

Ein Vergleich der berichteten Werte zu KPI #1 ist in dem folgenden Diagramm zu sehen. Die Positionierungen der untersuchten Banken ist nicht überschaubar und eindeutig. Es müssen strukturelle Unterschiede zwischen ihnen berücksichtigt werden.



Haftungsausschluss: Die in diesem Schaubild dargestellten Daten stammen aus den offiziellen Berichten der Finanzinstitute. Die Genauigkeit oder Zuverlässigkeit der Daten wird in keiner Weise garantiert oder zugesichert. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit wurden einige Daten manipuliert und normiert.

Die quantitativen Angaben der Stichprobe-Banken können in der folgenden interaktiven [Dashboard](#) direkt analysiert werden.

Die anderen fünf KPIs zeigen die allgemeine Struktur des Geschäftsmodells in Bezug auf wichtige Kategorien für das zukünftige Reporting über Taxonomie-Konformität. Die Banken haben in Übereinstimmung mit FINREP gemeinsame Definitionen verwendet.

Einige Banken haben KPI #3 und #4 in einer Größe zusammengefasst, da aus dem Verordnungstext nicht klar hervorgeht, ob Derivate separat ausgewiesen werden sollten. Da diese beiden finanziellen Vermögenskategorien jedoch sehr unterschiedlicher Natur sind und eine Aufschlüsselung der KPIs in Engagements in Derivaten (Art. 7 des Delegierten Rechtsakts) angestrebt wird, sollten die Engagements zum Zwecke von Vergleichbarkeit und Transparenz getrennt offengelegt werden. In Übereinstimmung mit den regulatorischen Vorlagen sind Derivate und Engagements gegenüber Staaten und Zentralbanken als separate Anlagekategorien zu berücksichtigen.

KPI #5 ist von besonderer Bedeutung, da viele Banken den Umfang ihrer Engagements gegenüber Unternehmen, die dem NFRD unterliegen, nicht ermittelt haben. Die Banken haben ihre eigenen Schätzungen auf der Grundlage vorhandener interner Daten über Umsatz, Bilanzsumme, Anzahl der Mitarbeiter usw. vorgenommen, um eine allgemeine Kategorisierung vorzunehmen. Bankengruppen, die in erheblichem Umfang außerhalb der EU engagiert sind, müssen diese Engagements ebenfalls aus der Bewertung der Taxonomie-Fähigkeit ausschließen.

Es ist wichtig zu beachten, dass ein großer Teil der Unternehmensportfolios der Europäischen Banken aus Engagements gegenüber KMUs, die nicht der NFRD-Meldepflichten unterliegen, besteht. Die Einbeziehung der KMU-Engagements wird in den kommenden Jahren auf der Grundlage einer Folgenabschätzung überprüft werden (Art. 9 des Delegierten Rechtsakts).

Das Nicht-NFRD-Engagement wird nach Abzug des NFRD-Engagements ermittelt.

Die Offenlegung des KPI #6 ist für Kreditinstitute mit bedeutenden Handelsbuchportfolios von größerer Bedeutung, was strukturelle Auswirkungen auf einige der analysierten Institute hat. Obwohl diese Aktiva von den durch die GAR gedeckten Aktiva ausgenommen sind, soll ihre Taxonomie-Konformität ab 2026 separat offengelegt werden.

KPI #7 ist für Institute mit bedeutenden Treasury- und Geldmarktengagements relevant. Die strukturellen Auswirkungen auf solche Geschäftsmodelle spiegeln sich auch in der Taxonomie-Fähigkeitsquote wider. Für die Retailbanken in der Stichprobe ist dies nicht wesentlich.

Aus den bereitgestellten qualitativen Informationen ist ein direkter Vergleich zwischen den Banken schwierig. Einige Banken haben eindeutig auf die Offenlegungsverordnung und deren Einhaltung verwiesen. Einige haben ausführliche Informationen geliefert, während andere nicht einmal den Ansatz und die Daten zur Berechnung der KPIs erläutert haben.

Fazit

Die Analyse der Meldungen der Banken aus der Stichprobe hat gezeigt, dass jede Bank bei ihren Berechnungen einen anderen Ansatz gewählt hat, der auf unterschiedlichen Auslegungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen beruht. Dies führt unmittelbar zu einer geringeren Vergleichbarkeit und Kohärenz und damit zu einem Mangel an Transparenz für den Markt. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass die Berichtsanforderungen für Finanzinstitute noch immer nicht klar definiert und/oder von den Regulierungsbehörden kommuniziert wurden. Diese Einschränkungen könnten jedoch mit der Einführung standardisierter und digitalisierter Offenlegungsdaten im Rahmen der kommenden CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) behoben werden. Selbst bei völlig identischen Ansätzen und kohärenten zugrundeliegenden Daten sollten strukturelle Unterschiede zwischen den Geschäftsmodellen stets berücksichtigt werden, wenn Vergleiche der KPIs verschiedenen Finanzinstitute gezogen werden.

Benötigen Sie Hilfe bei der ESG-Berichterstattung in Ihr Unternehmen?

Zusammen mit dem Partnerunternehmen [RFC Professionals](#) arbeite ich an Lösungen für Finanzinstitute, wie sie ein umfassendes und maßgeschneidertes Rahmenwerk für die ESG-Berichterstattung entwerfen und umsetzen können.

Unser Angebot umfasst:

- **Business Analyse:** Analyse des Geschäftsmodells, Bestimmung der regulatorischen Anforderungen, Stakeholder Analyse
- **Gap Analyse:** Ermittlung bestehender Lücken im Vergleich zu rechtlichen Anforderungen oder Zielen
- **Reporting Konzept:** Wesentlichkeitsanalyse, Festlegung von Leitindikatoren und ihrer Beziehung zu den Nachhaltigkeitszielen
- **Implementierung:** Unterstützung bei der Erstellung oder Überprüfung von internen Berichten oder externen Offenlegungen, Bestimmung der Business Anforderungen, Datenaufbereitung, Entwicklung von Dashboards
- **Roadmap:** Erstellung von Aktionsplan zur Einhaltung künftiger Reporting-Anforderungen

Wir können unser Angebot bei Bedarf auf Ihre Bedürfnisse zuschneiden, indem wir Fachexperten aus unserem Netzwerk einsetzen.



Ihre Ansprechperson

Ina Dimitrieva

ESG & Sustainability

contact@bankingforfuture.eu

+43 680 307 18 31